

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Interkulturelle Südasienkunde (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.07.2006 mit dem Stand der Änderungen der Zweiten Änderungsordnung vom 11.06.2014

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele des Studienprogramms	1
§ 3 Studienberatung	2
§ 4 Zulassung zum Studium	2
§ 5 Studienbeginn	2
§ 6 Kombination von Studienprogrammen.....	3
§ 7 Aufbau des Studienprogramms	3
§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen.....	3
§ 9 Abschlussbezeichnung.....	3
§ 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen.....	3
§ 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen.....	4
§ 12 Prüferinnen und Prüfer	5
§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss	5
§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms	5
[§ 15 Übergangsregelung]	5
[§ 16 Inkrafttreten]	5

Anlage: Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Interkulturelle Südasienkunde (60 LP) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Interkulturellen Südasienkunde im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

- (1) Dieses Studienprogramm dient der Vermittlung von zusätzlichen arealbezogenen Kompetenzen, die nicht speziell arealbezogene Kompetenzen so ergänzen, dass diese neben der allgemeinen einer speziell südasiensbezogenen Verwendbarkeit und somit

Spezialisierung zugeführt werden können. Durch den Zugang zu und Umgang mit der Gegenwart Südasiens und der diese formenden Vergangenheit werden neue Anwendungsgebiete erschlossen. Dazu werden Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die die Grundlage für einschlägige wissenschaftliche und praktische Beschäftigung, für Analyse, Prognose und Interaktion bilden, was neben Vermittlung von Sachkenntnissen besonders durch das Schärfen des Bewusstseins für die Verschiedenartigkeit von Denkweisen sowie der holistischen Sicht auf Zusammenhänge erreicht wird.

- (2) Je nach individueller Studienausrichtung sowie Kombination mit anderen Studienprogrammen wird durch das Studienprogramm ein Betätigungsfeld erschlossen, das zwar wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen mit einschließt, vornehmlich jedoch Bereiche anvisiert, in denen eher praxisorientierte südasiensrelevante Kenntnisse und einschlägige analytische bzw. interaktive Fähigkeiten gefordert werden, wie z.B. in Wirtschaft, Verwaltung, Politik usw., in denen die südasienskundliche Komponente sinnvoll ergänzend wirken kann.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Eine studienbegleitende Fachberatung ist insbesondere im ersten Semester dringend empfohlen. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberater und Studienberaterinnen.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) verfügt. Da die einschlägige wissenschaftliche Diskussion sowie der Großteil der Fachliteratur englischsprachig ist, werden für das Studienprogramm Interkulturelle Südasienskunde gute Englisch-Kenntnisse dringend empfohlen.
- (2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 15% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Studienbeginn ist jeweils im Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Das Studienprogramm ist mit anderen Bachelor-Studienprogrammen mit 120 Leistungspunkten frei kombinierbar.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Studienleistung/en und Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus dem Anhang „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt.

Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen: Diese bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Sprachkurse: Diese dienen der Vermittlung von Sprachkenntnissen in Verbindung mit intensiver individueller Betreuung und erheblicher studentischer Eigenleistung.
- (c) Seminare: Diese dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- (d) Übungen: Diese dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (e) Tutorien: Diese begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- (f) Kolloquien: Diese dienen der Hilfeleistung bei eigenen Arbeiten durch Besprechung fachrelevanter Stoffgebiete und Probleme in Gruppen unter der Anleitung einer Lehrperson.
- (g) Hospitation: beobachtende Teilnahme eines Lehr-/Lerngeschehens zur Reflexion und Verbesserung eigener Vermittlungskompetenzen.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen sind:
 - a) Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - b) Essay: knapper, anspruchsvoller Text im Umfang von ca. 20.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema, der Denkanstöße geben soll und somit Raum für eigene Überlegungen bietet;

- c) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 50.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema;
 - d) kleine Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 25.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema;
 - e) Grammatikübersicht: zusammenfassende Übersicht über die im Unterricht behandelten grammatischen Elemente von ca. 25.000 Textzeichen ohne Leerstellen;
 - f) Zusammenfassung analysierter Literatur (Musteranalyse): Analyse im Umfang von jeweils ca. 10.000 Textzeichen ohne Leerstellen der jeweilig im Unterricht behandelten Sekundärliteratur in Bezug auf Quellenlage, Argumentationsaufbau und -schlüssigkeit der untersuchten Literatur;
 - g) Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen: Ausarbeitung eines Berichts von ca. 15.000 Textzeichen ohne Leerstellen über die gesamte Lehrveranstaltung aus allen als Studienleistung verfaßten Sitzungsprotokollen.
- (2) Formen von Studienleistungen sind:
- a) Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer oder ersatzweise die schriftliche Form des mündlichen Vortrages, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - b) Test: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
 - c) Sitzungsprotokoll: inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung von maximal 4000 Textzeichen ohne Leerstellen.
- (3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich.
- (4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht

angemeldet.

- (4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang am Südasien-Seminar des Orientalischen Instituts und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

Die Prüfungsberechtigung ergibt sich aus § 16 ABStPOBM. Auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 42, 43 HSG LSA sowie Lehrbeauftragte sind prüfungsberechtigt.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Interkulturelle Südasienkunde 60 LP unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (gemäß § 7) regelt, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

[§ 15 Übergangsregelung]

[§ 16 Inkrafttreten]

Halle (Saale), 11. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage (gemäß §7) Studienprogrammübersicht für das Studienprogramm Interkulturelle Südasienkunde (60 LP)

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung/en	Modulvorleistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Anfangssemester
Pflichtmodule									
OSW.05751.01	Interkulturalität-Modul (IK)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	1. bis 5.
OSW.05731.01	Reader-Modul (RE)	Nein	0	10	Nein	Nein	Essay	10/40	1. bis 5.
OSW.05749.01	Südasienskundliches Basiswissen (SW)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/40	1. bis 3.
Wahlpflichtmodule									
Variante mit sprachlichem Schwerpunkt									
<i>Obligatorischer Bereich</i>									
OSW.05742.01	Regionalmodul (RM)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	0/40	1. bis 5.
<i>Fakultativer Bereich I (1 Gruppe aus den 2 unten angegebenen ist zu wählen)</i>									
Gruppe Bengalisch									
OSW.05721.01	Sprachkurs Bengalisch (SB)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/40	1. bis 3.
OSW.05729.01	Aufbau- und Lektürekurs Bengalisch (AB)	Ja	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/40	3. bis 5.
Gruppe Hindi									
OSW.05720.01	Sprachkurs Hindi (SH)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/40	1. bis 3.
OSW.05728.01	Aufbau- und Lektürekurs Hindi (AH)	Ja	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/40	3. bis 5.
<i>Fakultativer Bereich II (2 Module aus den 6 unten angegebenen sind zu wählen)</i>									
OSW.05752.01	Sprachübersichtskurs Bengalisch (UB)	Ja	8	5	Nein	Nein	Grammatikübersicht	0/40	1. bis 3.
OSW.05753.01	Sprachübersichtskurs Hindi (UH)	Ja	8	5	Nein	Nein	Grammatikübersicht	0/40	1. bis 3.
OSW.05743.01	System- und Methodenmodul (SM)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	1. bis 5.
OSW.05750.01	Hausarbeit zu einem südasiensrelevanten Thema (HS)	Nein	0	5	Nein	Nein	Hausarbeit	0/40	3. bis 6.
OSW.05744.01	Analyse-Modul (AM)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	0/40	4. bis 6.

OSW.05828.01	Beobachtende Teilnahme (Hospitalation) (HO)	Ja	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	4. bis 6.
Variante ohne sprachlichen Schwerpunkt									
<i>Obligatorischer Bereich</i>									
OSW.05745.01	Regionalmodul mit Hausarbeit (HA)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/40	3. bis 5.
OSW.05746.01	Erweiterungsmodul (EW)	Nein	2	5	Ja	Nein	kleine Hausarbeit	5/40	3. bis 6.
OSW.05754.01	Auswertung und Analyse von Sekundärliteratur (SL)	Nein	2	5	Nein	Nein	Musteranalyse	5/40	3. bis 6.
<i>Fakultativer Bereich I (1 Modul aus den 2 unten angegebenen ist zu wählen)</i>									
OSW.05725.01	Reduzierter Sprachkurs Bengalisch (RB)	Ja	8	5	Ja	Nein	Grammatikübersicht	5/40	1. bis 3.
OSW.05722.01	Reduzierter Sprachkurs Hindi (RH)	Ja	8	5	Ja	Nein	Grammatikübersicht	5/40	1. bis 3.
<i>Fakultativer Bereich II (3 Module aus den 5 unten angegebenen sind zu wählen)</i>									
OSW.05752.01	Sprachübersichtskurs Bengalisch (UB)	Ja	8	5	Nein	Nein	Grammatikübersicht	0/40	1. bis 3.
OSW.05753.01	Sprachübersichtskurs Hindi (UH)	Ja	8	5	Nein	Nein	Grammatikübersicht	0/40	1. bis 3.
OSW.05743.01	System- und Methodenmodul (SM)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	1. bis 5.
OSW.05750.01	Hausarbeit zu einem süd-asienrelevanten Thema (HS)	Nein	0	5	Nein	Nein	Hausarbeit	0/40	3. bis 6.
OSW.05828.01	Beobachtende Teilnahme (Hospitalation) (HO)	Ja	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	4. bis 6.